

Friedhofssatzung

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg hat der Gemeinderat am 07. Juni 2011 nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Widmung

(1) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 oder ein Urnenwahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. Zudem dient der Friedhof auch der Bestattung bisheriger Gemeindeglieder, wenn sie wegen der Unterbringung in ein Alten- bzw. Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in eine der genannten Einrichtung von der Gemeinde weggezogen sind. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen (Urnen).

(3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

1. Bestattungsbezirk des Friedhofs Hartheim, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Hartheim;
2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Feldkirch, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Feldkirch;
3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Bremgarten, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Bremgarten.

Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen,
- h) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
- i) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
- j) zu rauchen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens drei Tage vorher anzumelden.

§ 4

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird befristet erteilt.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und haften für die Schäden, die sie auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Beschädigungen an Wegen, Wegkanten, Grabstätten und Pflanzungen sind umgehend bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei

Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Gemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 6

Särge und Urnen

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Urnen bzw. Überurnen in Urnennischen o.ä. dürfen höchstens 0,31 m hoch sein und einen Durchmesser von 0,24 m nicht überschreiten.

(3) Särge und Sargausstattungen sowie Urnen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdboden verrotten.

§ 7

Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde läßt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, Dritte hiermit zu beauftragen.

(2) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen, die das Ausheben der Gräber behindern, auf ihre Kosten vorübergehend entfernen lassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt für

- a) Leichen: 25 Jahre
- b) Aschen: 15 Jahre
- c) Leichen von Kindern, die vor Vollendung des zehnten Lebensjahres verstorben sind:
15 Jahre
- d) Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene: 5 Jahre

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen führt die Gemeinde oder ein von ihr beauftragter Dritter durch. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Nutzungsrecht an einem aufgrund einer Umbettung vollständig frei gewordenen Wahlgrabes verfällt. Die Grabstätte fällt ohne Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren an die Gemeinde zurück.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- a) Reihengräber,
 - b) Urnenreihengräber,
 - c) Wahlgräber,
 - d) Urnenwahlgräber,
 - e) Urnennischen,
 - f) anonymes Urnenfeld.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge
- a) wer für die Bestattung sorgen muß (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche, eine Totgeburt, eine Fehlgeburt oder ein Ungeborenes beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Während der Zuteilungszeit der Reihengräber können auch Urnen, Fehlgeburten und Ungeborene beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit die Zuteilungszeit der Erdbestattung nicht überschreitet.
- (5) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird vorher dem Verfügungsberechtigten bekannt gegeben mit dem Hinweis, dass Grabmal, Zubehör und Pflanzen bis zum Zeitpunkt der Einebnung zu entfernen sind. Kommt der Verfügungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, werden die Gräber von der Gemeinde auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt. Mit dem Abräumen erwirbt die Gemeinde die vorhandenen Gegenstände und kann frei hierüber verfügen.
- (7) Diese Vorschriften gelten entsprechend für Urnenreihengräber.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für mindestens 5 Jahre möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung bzw. Beisetzung von Urnen nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis gegenüber der Gemeinde zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

Das gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Gebühren werden nicht erstattet.

(13) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(14) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenwahlgräber

(1) Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, Terrassen o.ä., die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Nutzungsrechte an Urnenwahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 15 Jahren verliehen (Nutzungszeit). Die Nutzungsrechte können nur anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag für mindestens 5 Jahre möglich.

(2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte. Zulässig sind bei Urnenerdgräbern bis zu 4 Urnen, bei Urnennischengräbern bis zu 2 Urnen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgräber entsprechend für Urnenwahlgräber.

§ 14 Anonyme Gräber

(1) Auf besonderen Grabfeldern auf den Friedhöfen werden für die anonyme Beisetzung von Aschen jeder Urne ein bestimmter Bestattungsplatz zugewiesen.

(2) Auf den Grabfeldern dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Grabfelder werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten. Außerdem ist das Niederlegen von Blumen, Pflanzen, Grabzeichen und Grabschmuck auf den Grabfeldern nicht gestattet.

(3) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein von Angehörigen oder anderen Personen und ohne Hinweis auf den Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung durchgeführt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 15

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild des jeweiligen Friedhofes einordnen. Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zur Höhe von 1,50 m zulässig. Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zur Höhe von 0,80 m zulässig.

(2) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig:

Grabmale und Grabausstattungen

- a) aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
- b) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- c) Farbanstrich auf Stein,
- d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Für Grabmale dürfen somit nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Das gilt sinngemäß auch für andere Grabausstattungen.

(3) Holzkreuze, Grabmale und -platten sowie Urnennischen sind zu beschriften. Als Mindestangabe sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr anzugeben. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Die Bezeichnung darf die Größe von 7 x 5 cm nicht überschreiten.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Grabstätten von 0,4 bis 0,6 m² Ansichtsfläche
- b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten von 0,6 bis 1,2 m² Ansichtsfläche

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) auf einstelligen Urnengrabstätten stehende oder liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
- b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätten gelegt werden und dürfen zwei Drittel der Grabfläche nicht überschreiten; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Der von der Grababdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist zu bepflanzen.

Bei Urnengräbern ist die Vollabdeckung der Grabstätte mit einer Grabplatte zulässig.

(7) Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Wegplatten belegt.

(8) Das Aufbringen von auffälligem Kies oder von künstlichen Blumen ist nicht zulässig. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kränze, Gestecke, Gebinde, Blumen und Verpackungsmaterial nur auf den Friedhof verbracht werden, wenn sie aus verrottbaren, biologisch abbaubaren Stoffen und Substanzen bestehen.

(9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen und Gestaltungen zulassen.

§ 16

Gestaltungsvorschriften für Urnengrabstätten in Urnenstelen

(1) In einer Urnennische dürfen bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnengrößen dürfen eine Größe von 25 cm Breite und 33 cm Höhe nicht überschreiten.

(2) Die Urnennischen werden mit den von der Gemeinde bereitgestellten Verschlussplatten geschlossen. Sie werden von der Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Die Verschlussplatten bleiben Eigentum der Gemeinde. Das Abnehmen und Anbringen der Verschlussplatten ist nur durch das Friedhofspersonal der Gemeinde zulässig.

(3) Die Beschriftung wird von den Nutzungsberechtigten, oder dessen Vertreter, nach den Vorgaben der Gemeinde fachgerecht durch einen Steinmetz veranlasst. Die Inschrift darf nur mit Aufsatzbuchstaben aus Bronze Patina Braun ausgeführt werden. Zulässig sind Großbuchstaben von mindestens 30 mm Höhe bis max. 50 mm Höhe. Kleinbuchstaben sind in angemessenem Verhältnis zu gewählter Höhe der Großbuchstaben anzupassen. Die Inschrift ist ohne Abstand auf die Verschlussplatten aufzusetzen oder aufzuschrauben. Als Beschriftungen sind Vornamen, Namen, akademische Grade, Geburtstag oder Geburtsjahr sowie Todestag oder Todesjahr zulässig. Ornamente aus gleichem Material und gleicher Farbe wie der Schriftzug dürfen auf die Verschlussplatte ohne Abstand aufgesetzt oder aufgeschraubt werden. Ornamente sind in angemessenem Größenverhältnis zu verwendeter Schriftgröße zu wählen. Mit Schriftzug und Ornamenten muss ein Mindestabstand von 25 mm zum äußeren Rand der Verschlussplatte allseits eingehalten werden.

(4) Die Kosten der Steinmetzarbeiten sind von den Nutzungsberechtigten aufzubringen.

(5) Blumenschmuck, Kerzen, Vasen, Bilder, Halterungen, Leuchten u.a. dürfen an und auf den Urnenstelen oder Verschlussplatten nicht angebracht werden. Bei Missachtung dieser Vorgabe ist das Friedhofspersonal berechtigt, ohne Rücksprache mit den Grabnutzungsberechtigten Schmuckbeigaben zu beseitigen. Die Niederlegung von Blumenschmuck und das Aufstellen von Kerzen darf nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erfolgen.

§ 17

Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von drei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, daß sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtet, kann der Verfügungsberechtigte oder der beauftragte Unternehmer unter angemessener Fristsetzung zur Entfernung oder Änderung schriftlich aufgefordert werden, wenn eine Genehmigung nach dieser Satzung nicht erteilt werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes die Entfernung oder Änderung auf Kosten und Gefahr der bzw. des Verpflichteten vornehmen.

§ 18 Standicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

bis 1,20 m Höhe: 14 cm

bis 1,40 m Höhe: 16 cm

ab 1,40m Höhe: 18 cm

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen, sowie die Steinplatten der Urnenwandnischen, sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen bzw. die Steinplatten der Urnenwandnischen auszutauschen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale, sonstige Grabausstattungen und Steinplatten an den Urnenwandnischen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Die Steinplatten an den Urnenwandnischen werden nach Ablauf der Nutzungszeiten durch die Gemeinde entfernt. Die Steinplatten werden den Nutzungsberechtigten überlassen.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In den Grabfeldern sind die Grabstätten zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebilde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrerer Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder eine Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt,
 - i) ohne Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - j) auf dem Friedhof lärmt, spielt, lagert, isst oder trinkt,
 - k) raucht,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1).

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und der Benutzungsgebühr ist verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt bzw. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;

3. wer bestattungspflichtiger Angehöriger der verstorbenen Person bzw. Angehöriger i.S.v. § 21 Abs. 1 Nr. 1 Bestattungsgesetz ist.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den als Anlagen 1 bis 3 zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Die Gebührenverzeichnisse nach § 29 Abs. 1 (Anlagen 1 bis 3) treten jeweils an den dort genannten Zeitpunkten in Kraft bzw. außer Kraft.

(2) Die Friedhofssatzung vom 05. Mai 1987, zuletzt geändert am 08. Dezember 2009 tritt zum 01. Juli 2011 außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

Ausgefertigt!

Hartheim, den 07. Juni 2011

Kathrin Schönberger
Bürgermeisterin

Anlage Nr. 1 zur Friedhofssatzung vom 07.06.2011
Gebührenverzeichnis Nr. 1
für die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bestattungswesen
In Kraft vom 01.07.2011 bis 30.06.2012

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr	Zuschlag zur Gebühr für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 (Auswärtigenzuschlag)
1.	Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €	
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern je Einzelfall	20,00 €	
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen Die Gebühr wird nach Zeitdauer der Bearbeitung bemessen. Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (7:30Min) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31Min) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.	9,25€/ZE	
2.	Benutzungsgebühren		
2.1.	Bestattung		
2.1.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		
2.1.1.1	einfach tief	580,00 €	220,00 €
2.1.1.2	mit Tieferlegung	850,00 €	75,00 €
2.1.2.	von Personen unter 10 Jahren	265,00 €	75,00 €
2.1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	88,00 €	25,00 €
2.1.4.	Stellung von Sargträgern, je Träger	30,00 €	
2.1.5.1	Zuschlag zu 2.1.1.1 für Bestattungen an Samstagen (einfach tief)	220,00 €	
2.1.5.2	Zuschlag zu 2.1.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Tieferlegung)	75,00 €	
2.1.5.3	Zuschlag zu 2.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Kindergräber)	75,00 €	
2.1.5.4	Zuschlag zu 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen (Tot- u. Fehlgeburten)	25,00 €	
2.1.6.	Zuschlag zu 2.1.1. bis 2.1.4. für Bestattungen an Sonn- u. Feiertagen	50%	
2.2.	Beisetzung von Aschen		
2.2.1.	in Erdgrabfeldern	265,00 €	35,00 €
2.2.2.	anonyme Beisetzung in Umensammelgräber	290,00 €	
2.2.3.	in Urnennischen	280,00 €	
2.2.4.	Zuschlag zu 2.2.1. und 2.2.2. für Beisetzung an Sonn- u. Feiertagen	30%	
2.3.	Überlassung eines Reihengrabes		
2.3.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	580,00 €	200,00 €
2.3.2.	für Personen unter 10 Jahren	175,00 €	150,00 €
2.3.3.	für Tot- und Fehlgeburten	60,00 €	50,00 €
2.4.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	315,00 €	10,00 €
2.5.	Überlassung eines Platzes in der Urngemeinschaftsstätte (anonyme Bestattung)	215,00 €	
2.6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.6.1.1.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche	900,00 €	270,00 €
2.6.1.2.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Tieferlegung	1.210,00 €	365,00 €
2.6.1.3.	Doppelwahlgrab	1.800,00 €	730,00 €
2.6.1.4.	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	2.420,00 €	920,00 €
2.6.2.	Urnwahlgrab je Einzelgrabfläche	900,00 €	535,00 €
2.6.3.	Urnennische je Nische	520,00 €	
2.6.4.	Zubestattung einer Urne in ein Erdgräberfeld zusätzlich zur eventuell entstehenden Verlängerungsgebühr	240,00 €	
2.6.5.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts oder Verlängerung		
2.6.5.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.6.1.1 bis 2.6.4	
2.6.5.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer Angefangene Monate werden voll gerechnet.		
2.7.	Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle		
2.7.1.	Benutzung der Kühlzelle in der Leichenhalle bis zu 5 Tage	250,00 €	125,00 €
2.7.2.	für jeden weiteren Tag Liegezeit ab dem 6. Tag	50,00 €	25,00 €
2.7.3.	Benutzung der Einsegnungshalle für eine Trauerfeier	100,00 €	50,00 €
2.8.	sonstige Leistungen		
2.8.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen nach Arbeitsaufwand		
2.8.1.1.	je Baggerstunde einsch. Bedienung	71,40 €	
2.8.1.2.	je Hilfskraft und je Stunde	41,65 €	
2.8.1.3.	je Gemeindefachkraft je Stunde	41,00 €	
2.8.2.	Zuschlag zu 2.8.1. in besonders schweren Fällen	50%	

Anlage Nr. 2 zur Friedhofssatzung vom 07.06.2011
Gebührenverzeichnis Nr. 2
für die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bestattungswesen
In Kraft vom 01.07.2012 bis 30.06.2013

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr	Zuschlag zur Gebühr für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 (Auswärtigenzuschlag)
1.	Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €	
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern je Einzelfall	20,00 €	
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen Die Gebühr wird nach Zeitdauer der Bearbeitung bemessen. Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (7:30Min) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31Min) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet	9,25€/ZE	
2.	Benutzungsgebühren		
2.1.	Bestattung		
2.1.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		
2.1.1.1	einfach tief	665,00 €	135,00 €
2.1.1.2	mit Tieferlegung	925,00 €	- €
2.1.2.	von Personen unter 10 Jahren	300,00 €	40,00 €
2.1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	100,00 €	15,00 €
2.1.4.	Stellung von Sargträgern, je Träger	30,00 €	
2.1.5.1	Zuschlag zu 2.1.1.1 für Bestattungen an Samstagen (einfach tief)	135,00 €	
2.1.5.2	Zuschlag zu 2.1.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Tieferlegung)		
2.1.5.3	Zuschlag zu 2.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Kindergräber)	40,00 €	
2.1.5.4	Zuschlag zu 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen (Tot- u. Fehlgeburten)	15,00 €	
2.1.6.	Zuschlag zu 2.1.1. bis 2.1.4. für Bestattungen an Sonn- u. Feiertagen	50%	
2.2.	Beisetzung von Aschen		
2.2.1.	in Erdgrabfeldern	300,00 €	
2.2.2.	anonyme Beisetzung in Umensammelgräber	290,00 €	
2.2.3.	in Umennischen	280,00 €	
2.2.4.	Zuschlag zu 2.2.1. und 2.2.2. für Beisetzung an Sonn- u. Feiertagen	30%	
2.3.	Überlassung eines Reihengrabes		
2.3.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	665,00 €	115,00 €
2.3.2.	für Personen unter 10 Jahren	200,00 €	125,00 €
2.3.3.	für Tot- und Fehlgeburten	65,00 €	45,00 €
2.4.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	325,00 €	
2.5.	Überlassung eines Platzes in der Urnengemeinschaftsstätte (anonyme Bestattung)	215,00 €	
2.6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.6.1.1.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche	1.020,00 €	150,00 €
2.6.1.2.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Tieferlegung	1.375,00 €	200,00 €
2.6.1.3.	Doppelwahlgrab	2.040,00 €	490,00 €
2.6.1.4.	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	2.750,00 €	590,00 €
2.6.2.	Urnenwahlgrab je Einzelgrabfläche	1.020,00 €	415,00 €
2.6.3.	Urnennische je Nische	520,00 €	
2.6.4.	Zubestattung einer Urne in ein Erdgräberfeld zusätzlich zur eventuell entstehenden Verlängerungsgebühr	240,00 €	
2.6.5.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts oder Verlängerung		
2.6.5.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.6.1.1 bis 2.6.4	
2.6.5.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer Angefangene Monate werden voll gerechnet.		
2.7.	Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle		
2.7.1.	Benutzung der Kühlzelle in der Leichenhalle bis zu 5 Tage	250,00 €	125,00 €
2.7.2.	für jeden weiteren Tag Liegezeit ab dem 6. Tag	50,00 €	25,00 €
2.7.3.	Benutzung der Einsegnungshalle für eine Trauerfeier	100,00 €	50,00 €
2.8.	sonstige Leistungen		
2.8.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen nach Arbeitsaufwand		
2.8.1.1.	je Baggerstunde einsch. Bedienung	71,40 €	
2.8.1.2.	je Hilfskraft und je Stunde	41,65 €	
2.8.1.3.	je Gemeindemitarbeiter je Stunde	41,00 €	
2.8.2.	Zuschlag zu 2.8.1. in besonders schweren Fällen	50%	

Anlage Nr. 3 zur Friedhofssatzung vom 07.06.2011

Gebührenverzeichnis Nr. 3

für die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Bestattungswesen

In Kraft ab 01.07.2013

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr	Zuschlag zur Gebühr für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 5 (Auswärtigenzuschlag)
1.	Verwaltungsgebühren		
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	20,00 €	
1.2	Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern je Einzelfall	20,00 €	
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen Die Gebühr wird nach Zeitdauer der Bearbeitung bemessen. Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (7:30Min) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31Min) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet	9,25€/ZE	
2.	Benutzungsgebühren		
2.1.	Bestattung		
2.1.1.	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren		
2.1.1.1	einfach tief	750,00 €	50,00 €
2.1.1.2	mit Tieferlegung	925,00 €	
2.1.2.	von Personen unter 10 Jahren	340,00 €	
2.1.3.	von Tot- und Fehlgeburten	110,00 €	
2.1.4.	Stellung von Sargträgern, je Träger	30,00 €	
2.1.5.1	Zuschlag zu 2.1.1.1 für Bestattungen an Samstagen (einfach tief)	50,00 €	
2.1.5.2	Zuschlag zu 2.1.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Tieferlegung)		
2.1.5.3	Zuschlag zu 2.1.2 für Bestattungen an Samstagen (Kindergräber)		
2.1.5.4	Zuschlag zu 2.1.3 für Bestattungen an Samstagen (Tot- u. Fehlgeburten)		
2.1.6.	Zuschlag zu 2.1.1. bis 2.1.4. für Bestattungen an Sonn- u. Feiertagen	50%	
2.2.	Beisetzung von Aschen		
2.2.1.	in Erdgrabfeldern	300,00 €	
2.2.2.	anonyme Beisetzung in Urnensammelgräber	290,00 €	
2.2.3.	in Urnennischen	280,00 €	
2.2.4.	Zuschlag zu 2.2.1. und 2.2.2. für Beisetzung an Sonn- u. Feiertagen	30%	
2.3.	Überlassung eines Reihengrabes		
2.3.1.	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	750,00 €	30,00 €
2.3.2.	für Personen unter 10 Jahren	225,00 €	100,00 €
2.3.3.	für Tot- und Fehlgeburten	75,00 €	45,00 €
2.4.	Überlassung eines Urnenreihengrabes	325,00 €	
2.5.	Überlassung eines Platzes in der Urnengemeinschaftsstätte (anonyme Bestattung)	215,00 €	
2.6.	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten		
2.6.1.1.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche	1.100,00 €	70,00 €
2.6.1.2.	Wahlgrab je Einzelgrabfläche mit Tieferlegung	1.500,00 €	75,00 €
2.6.1.3.	Doppelwahlgrab	2.200,00 €	330,00 €
2.6.1.4.	Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	3.000,00 €	340,00 €
2.6.2.	Urnwahlgrab je Einzelgrabfläche	1.100,00 €	335,00 €
2.6.3.	Urnennische je Nische	520,00 €	
2.6.4.	Zubestattung einer Urne in ein Erdgräberfeld zusätzlich zur eventuell entstehenden Verlängerungsgebühr	240,00 €	
2.6.5.	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts oder Verlängerung		
2.6.5.1.	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.6.1.1 bis 2.6.4	
2.6.5.2.	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer Angefangene Monate werden voll gerechnet.		
2.7.	Benutzung der Leichen- und Einsegnungshalle		
2.7.1.	Benutzung der Kühlzelle in der Leichenhalle bis zu 5 Tage	250,00 €	125,00 €
2.7.2.	für jeden weiteren Tag Liegezeit ab dem 6. Tag	50,00 €	25,00 €
2.7.3.	Benutzung der Einsegnungshalle für eine Trauerfeier	100,00 €	50,00 €
2.8.	sonstige Leistungen		
2.8.1.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen nach Arbeitsaufwand		
2.8.1.1.	je Baggerstunde einsch. Bedienung	71,40 €	
2.8.1.2.	je Hilfskraft und je Stunde	41,65 €	
2.8.1.3.	je Gemeindemitarbeiter je Stunde	41,00 €	
2.8.2.	Zuschlag zu 2.8.1. in besonders schweren Fällen	50%	